

§ 070a StGB

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der [Täter](#) werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § [70 Abs. 1 StGB](#) bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

(2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § [70 Abs. 4 S. 2 StGB](#) die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der [Täter](#) auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ [56a StGB](#) und [56c StGB](#) bis [56e StGB](#) entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.